

AMT NORTORFER LAND

Richtlinien zur Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen

in der Fassung des Beschlusses des Amtsausschusses vom 26. November 2001

1. Gefördert wird im Wege der Einzelförderung (nicht Projektförderung) die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus den Gemeinden des Amtes Nortorfer Land im Alter bis zu 25 Jahren an jugendpflegerischen Maßnahmen (u. a. Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendlager, Jugendbegegnungen Ferienfreizeiten, Kinder- und Jugendprojektwochen und Studienfahrten) mit jeweils € 5,00 pro Tag und Teilnehmer, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen, die ihren Hauptwohnsitz im Amtsbezirk haben. Maßnahmen in der Gemeinde des Veranstalters oder Trägers sind nach diesen Richtlinien nur förderungsfähig, wenn daran Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Gemeinden des Amtes und, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, der Stadt beteiligt sind, die ebenfalls nach diesen Richtlinien gefördert werden oder gefördert werden könnten. Für die Durchführung von internationalen Begegnungen auf Einladung einer ortsansässigen Institution im Inland wird ein Zuschuss von € 1,50 pro Tag und Teilnehmer je ausländischem Gast gewährt, wenn diese Maßnahme vom Land bzw. vom Bund als internationale Jugendbegegnung anerkannt und gefördert wird.

Mit Ausnahme der Regelung über die Berücksichtigung von Betreuungspersonen bei der Zuschussbemessung haben die Zuschussempfänger sicherzustellen und in dem Verwendungsnachweis zu belegen, dass die Zuschussbeträge auch tatsächlich ausschließlich den geförderten Kindern und Jugendlichen zugute gekommen sind. Sofern die Stadt Nortorf in ihren entsprechenden Förderrichtlinien Gegenseitigkeit gewährleistet, können die Zuschüsse als Projektförderung gewährt und kann infolgedessen auf den Einzelnachweis, dass Zuschüsse ausdrücklich den geförderten Kindern und Jugendlichen zugute gekommen sind, verzichtet werden. Hierauf sind die Zuschussempfänger in geeigneter Weise mit verbindlicher Wirkung hinzuweisen.

Nicht gefördert werden Trampffahrten sowie Maßnahmen, die von vornherein auf einen bestimmten Personenkreis festgelegt sind; dies sind z. B. Meisterschaften, leistungssportliche Maßnahmen und Berufswettkämpfe. Ferner nicht gefördert wird die Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros, es sei denn, dass dies lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und dabei die eigenständige Gestaltung der Maßnahme unberührt bleibt.

2. Das Vorhaben muss mindestens 2 Tage dauern. Für den An- und Abreisetag wird der volle Tagessatz gewährt. Pro jugendpflegerischer Maßnahme werden höchstens 21 Tage gefördert. An der Maßnahme des antragstellenden Veranstalters müssen mindestens 5 Kinder/Jugendliche teilnehmen.

Eine Maßnahme muss von mindestens 2 Betreuerinnen oder Betreuern geleitet werden, von denen eine Betreuungsperson im Besitz eines gültigen Ausweises für ehrenamtliche Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendarbeit (Jugendgruppenleiterausweis) sein muss. Hiervon sind im Einzelfall Ausnahmen zulässig, wenn die Qualifikation für derartige Aufgaben im Einklang mit jugendrechtlichen Vorschriften auch auf andere Weise nachgewiesen wird. Die Betreuungspersonen müssen mindestens 15 Jahre alt sein.

- bitte wenden -

3. Je 7 angefangene Gesamtteilnehmer kann eine Betreuungsperson für die Gewährung des Zuschusses angerechnet werden. Sofern jedoch die jugendpflegerische Maßnahme nicht ausschließlich aus Teilnehmern aus dem Amtsbezirk besteht, erfolgt die Zuschussung dieser Betreuungskräfte im Verhältnis der Teilnehmerzahl aus dem Amtsbezirk zur Gesamtteilnehmerzahl.
4. Gefördert werden nach diesen Richtlinien auch Schulwanderfahrten im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften mit € 5,00 pro Tag und Teilnehmer, an denen Schüler teilnehmen, die ihren Hauptwohnsitz im Amtsbezirk haben. Zuschüsse werden unter Anrechnung der Zuwendungen von dritter Seite - mit Ausnahme der Elternbeiträge - nur insoweit gewährt, als dass eine Kostendeckung der Maßnahme erreicht wird. In der Berechnung der bezuschussten Teilnehmer werden auch die mitreisenden Lehrkräfte und Eltern einbezogen, sofern ihre Teilnahme schulrechtlich begründet ist. Sofern jedoch die Schulwanderfahrt nicht ausschließlich aus Teilnehmern aus dem Amtsbezirk besteht, erfolgt die Zuschussung dieser Betreuungskräfte im Verhältnis der Teilnehmerzahl aus dem Amtsbezirk zur Gesamtteilnehmerzahl.
5. Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Amtshaushaltsplan bereitgestellten Mittel auf Antrag vom Amt bewilligt; auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn, möglichst unter Verwendung der von der Amtsverwaltung bereitgestellten Vordrucke, beim Amt einzureichen. Verwendungsnachweise müssen spätestens sechs Wochen nach Beendigung der geförderten Maßnahme in vollständig ausgefüllter, prüffähiger Form vorgelegt werden, wobei die Ausgaben durch Belege nachzuweisen sind, aus denen hervorgeht, dass die Fahrt in der angegebenen Zeit mit den angegebenen Teilnehmern durchgeführt worden ist. In den unter Ziffer 1 genannten Fällen ist durch den Verwendungsnachweis zu belegen, dass die Zuschüsse in dem beschriebenen Umfang auch tatsächlich den Kindern und Jugendlichen aus dem Amtsbezirk zugute gekommen sind. Einzelbelege über die gesamte Maßnahme brauchen nicht vorgelegt zu werden. Sollten Ausgabebelege nicht vollständig beigebracht werden können, muss eine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden, aus der hervorgeht, dass die Fahrt -wie beantragt- durchgeführt wurde.

In jedem Falle ist eine von den Teilnehmern (oder deren Erziehungsberechtigten) unterschriebene Liste mit Altersangaben und Anschriften vorzulegen. Um Nachzahlungen oder auch Rückforderungen von Zuschussbeträgen im Falle einer Änderung in der Dauer der Maßnahme oder Teilnehmerzahl zu vermeiden, werden die Zuschüsse in der Regel nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Über die Zahlung etwaiger Zuschüsse entscheidet das Amt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei Schulwanderfahrten kann der Antrag auch von den Erziehungsberechtigten gestellt werden; sie können auch den Verwendungsnachweis, allerdings mit entsprechenden Bescheinigungen der veranstaltenden Schule, vorlegen. Im übrigen wird bei der jeweils ersten Schulwanderfahrt eines Schuljahres aus Vereinfachungsgründen auf einen vorherigen Antrag der veranstaltenden Schule auf Förderung verzichtet. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage des eingereichten Verwendungsnachweises.

6. Diese Neuregelung der Richtlinien tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.